

weitere Quellenbelege in ihr historisches Umfeld gestellt. Ohne Zweifel liegt in dieser reichen Kommentierung der Hauptgewinn für den Leser, dem sich die knappen, ja geradezu kryptisch kurzen Lehnnotizen in ihrer Bedeutung für die Münsteraner Geschichte sonst kaum erschließen würden. Ein ausführliches Glossar (Sachen) und ein noch viel umfänglicheres Namenregister (Orte und Personen) runden den Band ab. In der Einleitung gibt Th. handbuchartig einen Überblick über das Münsteraner Lehnwesen bis zum Ende des Spät-MA, also weit über die vorliegende Edition hinaus, der noch weitere Bände folgen sollen. Diskussionsbedürftig sind ohne Zweifel seine Behauptung, Lehnregister seien Lehnbücher, denen noch die Buchform mangle – welche Form sollen diese Register dann gehabt haben? –, sowie die Aussage, daß wahrscheinlich schon im 14. Jh., sicher seit dem 15. Jh. alle Vasallen ihre Lehen schriftlich benennen mußten; die Beobachtungen in anderen deutschen Landschaften machen dies eher unwahrscheinlich.

Joachim Wild

Das Schöffebuch der Stadt Zülrich und die Urkunden des Stadtarchivs, bearb. von Dieter KASTNER (Inventare nichtstaatlicher Archive 38) Köln 1996, Rheinland-Verlag u. a., 287 S., ISBN 3-7927-1591-0, DEM 42. – Im vorliegenden Inventar erschließt der Vf. 628 Einträge des sog. „großen Schöffebuchs“ der Stadt Zülrich und 97 noch im dortigen Stadtarchiv aufbewahrte Urkunden aus der Zeit von 1328 bis 1790 durch Vollregesten. Im Archiv dieser im MA bedeutenden rheinischen Stadt, das schon früh unter Entfremdungen zu leiden hatte, werden heute nur noch 24 Urkunden aus der Zeit vor 1500 aufbewahrt. Um so erfreulicher ist es, daß das 1395 begonnene große Schöffebuch, das seinen Namen wohl seinem Großformat (41 x 30 cm) verdankt, immerhin 358 Einträge aus dem MA aufweist. Allerdings handelt es sich hier nicht im engeren Sinne um ein städtisches Privilegienbuch, sondern Zweck der Eintragungen war die Rechtssicherung von Geschäften rein privatrechtlicher Natur wie etwa von Käufen und Verkäufen, Schenkungen, Pfändungen und vor allem Erbregelungen. Um 1600 änderte sich der Charakter des Buchs, das von den Schöffen seither als Amtsbuch zur Aufzeichnung städtischer Ordnungen und Statuten genutzt wurde. Für den Mediävisten ist von Interesse, daß nun für die Stadt wichtige Erlasse aus früheren Jahrhunderten Eingang in das Schöffebuch fanden. 1595 etwa wurde die Eintragung der am 18. November 1436 vom Kölner Erzbischof Dietrich von Moers erlassenen Rechts- und Marktordnung für Zülrich veranlaßt, die im Original verloren ist (Nr. 546). Im Schöffebuch spiegeln sich die komplizierten Rechtsverhältnisse der Stadt Zülrich wider, die drei den Pfarreien St. Peter, St. Marien und St. Martin entsprechende Gerichtsbezirke umfaßt, die ebensowenig erforscht sind wie der Prozeß der Stadtwerdung im 13. Jh. Mit den vorliegenden Regesten, denen eine ausführliche Einleitung zum aktuellen Forschungsstand vorausgeht, hat K., der bereits 1989 das Inventar der Urkunden des Pfarrarchivs St. Peter zu Zülrich (Inventare nichtstaatlicher Archive 32) herausgab, dankenswerterweise die Grundlage zur Erforschung der ma. Stadt- und Rechtsgeschichte Zülrichs geschaffen, die nicht nur ein Desiderat der lokalen Geschichtsschreibung ist, sondern auch im überregionalen Rahmen der rheinischen Stadtgeschichtsforschung von herausragendem Interesse sein dürfte.

Maria Magdalena Rückert